

§ 4 der aktuellen Coronaschutzverordnung Zugangsbeschränkung Testpflicht

Gemäß § 4 Absatz 3 der CoronaschutzVO des Landes Nordrhein-Westfalen

Bitte Hinweise beachten

#	Name, Vorname	Mitglied = M Nichtmitglied = G	Hallenabo Tag, Uhrzeit und Platz Nummer	Nachweis erbracht (x)	
				<ul style="list-style-type: none"> • Negativer Bürger-/Einrichtungstest • Oder vollständig geimpft • Oder genesen → nicht differenzieren, nur „x“	Ansprechpartner der Hallenbuchung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					

Hinweise: Gemäß der neuen Corona Schutzverordnung (CoronaSchVO) müssen Personen, die Sport in Innenräumen ausüben, die 3 G Regel einhalten.

Der Zugang zur Halle und damit zum Gebäude ist Personen ohne gültigen 3 G Nachweis nicht gestattet. Auf Verlangen ist dieser vorzuweisen. Ausgenommen sind schulpflichtige Kinder, die als getestete Personen angesehen werden, wie auch Kinder bis zum Schuleintrittsalter die generell getesteten Personen gleichgestellt sind. Aus organisatorischen Gründen bitten wir, dass der Hallenabobucher **alle Spieler**, die für die gesamte Saison geplant sind – ob einmalig oder regelmäßig, in diese Liste einträgt und kennzeichnet, dass ein negativer Bürgertest nicht älter als 48 Stunden, eine Genesung oder eine Impfung vorliegt, sowie ob es sich um ein Mitglied oder Nicht-Mitglied handelt. Kurzfristige Nachmeldungen im Laufe der Saison sind möglich, müssen aber vorab dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. **Diese Liste muss ausgefüllt auch für Einzelbuchungen vor Spielbeginn im Verein vorliegen.** Sie kann an Corona@tennis-worringen.de gesandt werden oder in den Vereinsbriefkasten geworfen werden.

Sollte der Bürgertest gewählt werden, so muss eine Kopie per E-Mail vor jeder Nutzung im Verein vorliegen. Er ist zu senden an: Corona@tennis-worringen.de.

Der Hallenbucher bestätigt mit Abgabe des Formulars die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Welche Tests werden anerkannt?

- Bürgertestung/ Einrichtungstestung (max. 48 Std. alt)

Was bedeutet vollständig geimpft?

Personen mit digitalem Impfzertifikat (CovPass oder Corona WarnApp) gelten als vollständig geimpft. Bei Vorlage des regulären Papier-Impfausweises muss geprüft werden, ob die (letzte) Impfung mindestens 2 Wochen zurückliegt:

- Bei Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International von Johnson&Johnson: 2 Wochen nach der 1. (einmaligen) Impfung
- Bei Vaxzevria von AstraZeneca, Spikevax von Moderna oder Comirnaty von BioNTech: 2 Wochen nach der 2. Impfung (selbes gilt für heterologe Impfungen/ Kreuzimpfungen, bspw. 1. Impfung AstraZeneca, 2. Impfung BioNTech)

Wer gilt als genesen?

- Der Nachweis einer gesicherten, durchgemachten Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion erfolgen. Dieser Nachweis darf nicht älter als 6 Monate sein.